

Wer ist „förderwürdig“ bzw. kann Wohnbeihilfe beantragen? (§2 (13) OÖ WFG 1993)

Förderbare Personengruppen:

Voraussetzungen nach §6 (9) OÖ WFG 1993 müssen erfüllt sein:

Österreichische Staatsbürger*innen, EWR-Staatsangehörige oder Unionsbürger*innen
Drittstaatsangehörige nur, wenn

1. Fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet
2. 54 Monate lang sozialversicherungspflichtige Einkünfte oder Leistungen aus dieser oder in Summe 240 Monate (Kinderbetreuungsgeld und Pflege naher Angehöriger mit Pflegestufe 3 wird angerechnet; Notstandshilfe nicht)
3. Nachweis von Deutschkenntnissen durch Integrationsprüfung des ÖIF, Sprachdiplom oder Prüfung auf Niveau A2, positiver Abschluss im Fach Deutsch einer mindestens fünfjährigen Pflichtschule oder Lehrabschlussprüfung

Ausnahmen bei den Punkten 2. und 3. möglich, wenn dies aufgrund des physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist. Dies kann nur durch ein amtsärztliches Gutachten (§6 (12) OÖ WFG) geltend gemacht werden.

Ausnahme bei Punkt 2. möglich, wenn der Hauptwohnsitz in Österreich erstmalig nach Vollendung des 60. Lebensjahres begründet wurde (§6 (13) OÖ WFG) oder geminderte Arbeitsfähigkeitspension bezogen wird.

Ausnahmen bei Punkt 3. möglich, für Personen, die vor dem 01.01.1959 geboren sind und Pension beziehen (§6 (14) OÖ WFG).

Bedingungen:

- Die (durch die Wohnbeihilfe) geförderte Wohnung darf ausschließlich für ein dauerndes Wohnbedürfnis genutzt werden (keine Geschäftsflächen, keine Lokale etc.)
- Hauptmieter*innen müssen für sich selbst handeln können (eigenberechtigt bzw. geschäftsfähig)
- Das Jahreseinkommen übersteigt die jeweiligen (jährlich angepassten) Einkommensgrenzen des Landes OÖ nicht (Verordnung nach § 33 (1) Ziffer 11)
zu finden unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm>

Vergabe von Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBVs) ist nur möglich:

- nach §7 (1) Ziffer 2 OÖ WFG 1993:
 - Förderbare Personen nach §6 (9) → siehe „Förderbare Personen“
 - die Voraussetzungen des §6 (9) gelten durch den Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ als erfüllt (und **nur** durch **diesen** Titel)
- nach §7 (2) OÖ WFG 1993: Es gelten nach wie vor die Vergaberichtlinien vom Mai 2014, welche einen Nachweis von Deutschkenntnissen erfordern (siehe 3.)

Begriffe: GBV = gemeinnützige Bauvereinigung WBH = Wohnbeihilfe WFG = Wohnbauförderungsgesetz

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Prüfung und Recherche wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der oben angeführten Informationen keine Haftung übernommen.

© zusammengefasst von Mag.^a Eva Mader / Verein Wohnplattform | Stand November 2019
Anmerkungen/Feedback/Korrekturen bitte an o.jungwirth@verein-wohnplattform.at